

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Einhundertsiebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

#### **A. Problem und Ziel**

- Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Textilwaren: Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken gegenüber der VR China
- Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Stahlwaren: Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens mit mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Ukraine
- Anpassung der Einfuhrliste an Aktualisierungen der EG-Rechtsgrundlagen und an die Aufhebung von Lizenzerfordernissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Aufhebung von Einfuhrkontrollmeldungserfordernissen für verschiedene landwirtschaftliche Produkte
- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2009.

#### **B. Lösung**

Neufassung der Einfuhrliste.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Verordnung berücksichtigt vor allem die Änderungen der EG-Einfuhrregelungen. Mit der Aufhebung der EG-Beschränkungen für Textilwaren, Stahl und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der nationalen Verfahrensvorschriften zur Marktbeobachtung von landwirtschaftlichen Produkten entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen, Ursprungszeugnissen und Ausfuhrbescheinigungen sowie Einfuhrlizenzen und Einfuhrkontrollmeldungen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Höhe der Kosten ist nicht

quantifizierbar. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist nicht mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

#### **F. Bürokratiekosten**

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht geändert. Mit der Streichung von Einfuhrkontrollmeldungserfordernissen in der Einfuhrliste wird der Anwendungsbereich des § 27a der Außenwirtschaftsverordnung erheblich eingeschränkt. Da die Informationspflicht lediglich die Abgabe eines Durchdrucks der Einfuhranmeldung vorsieht, sind die bürokratischen Entlastungseffekte gering.

Die Liberalisierung der Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren, die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Stahlerzeugnisse sowie die Aufhebung der Lizenzerfordernisse bei der Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten nach deutschem Recht. Die Informationspflichten im Zusammenhang mit diesen Einfuhrbeschränkungen sind im EG-Recht begründet; über die Anpassung der Einfuhrliste wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Informationspflichten sichergestellt.

Informationspflichten für Bürger und Verwaltung

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

#### **G. Gleichstellungspolitische Belange**

Werden nicht berührt.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 16. Januar 2009

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

157. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum  
Außenwirtschaftsgesetz –

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Bundesanzeiger Nr. 198 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Einhundertsiebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste  
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

Vom ...

Auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, des § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386) verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 2007

(BAnz. S. 8410) erhält die aus dem Anhang\* zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

\* Vom Druck des Anhangs wurde abgesehen, da dieser bereits am 31. Dezember 2008 im Bundesanzeiger Nr. 198 verkündet wurde.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit der 157. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Einfuhrliste neu gefasst: Berücksichtigt werden Liberalisierungen des EG-Einfuhrregimes für Textilwaren: Das Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken für Textilwaren aus der VR China ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet und wird aufgehoben; eine Erneuerung der Maßnahme ist derzeit nicht absehbar.

Berücksichtigt werden darüber hinaus Liberalisierungen des EG-Einfuhrregimes für Stahl: Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Ukraine werden aufgehoben. Weitere Anpassungen betreffen die Aufhebung von Lizenzregelungen und Aktualisierungen der EG-Rechtsgrundlagen im landwirtschaftlichen Sektor. Zur Entlastung der Wirtschaft wird auf die Vorlage von Einfuhrkontrollmeldungen für verschiedene landwirtschaftliche Produkte verzichtet; die Erhebung von Einfuhrdaten zur Marktbeobachtung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Die Struktur der Einfuhrliste wird an die Kombinierte Nomenklatur der EG (Warenschema für Zoll- und Statistikzwecke) und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2009 angepasst.

Die Verordnung berücksichtigt vor allem die Änderungen der EG-Einfuhrregelungen. Mit der Aufhebung der EG-Beschränkungen für Textilwaren, Stahl und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der nationalen Verfahrensvorschriften zur Marktbeobachtung von landwirtschaftlichen Produkten entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen, Ursprungszeugnissen und Ausfuhrbescheinigungen sowie Einfuhrlizenzen und Einfuhrkontrollmeldungen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist nicht mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

#### Bürokratiekosten

#### Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht geändert. Mit der Streichung zahlreicher Einfuhrkontrollmeldungserfordernisse in der Einfuhrliste wird der Anwendungsbereich des § 27a der Außenwirtschaftsverordnung erheblich eingeschränkt. Da die Informationspflicht lediglich die Abgabe eines Durchdrucks der Einfuhranmeldung vorsieht, sind die bürokratischen Entlastungseffekte gering.

Die Liberalisierung der Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren, die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Stahlerzeugnisse sowie die Aufhebung der Lizenzanfordernisse bei der Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten nach deutschem Recht. Die Informationspflichten im Zusammenhang mit diesen Einfuhrbeschränkungen sind im EG-Recht begründet; über die Anpassung der Einfuhrliste

wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Informationspflichten sichergestellt.

#### Informationspflichten für Bürger und Verwaltung

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

### B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste wird vor allem wie folgt geändert:

#### Zu Artikel 1

##### 1. Teil I Anwendung der Einfuhrliste

a) In Nummer 4 wird die Rechtsgrundlage mit Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen aktualisiert. Verwiesen wird auf die Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 114 S. 3).

b) In Nummer 12 wird die neue Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation berücksichtigt, wie sie mit Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. EU Nr. L 299 S. 1) festgelegt worden ist.

##### 2. Teil II (Warenliste) Anmerkungen

a) In den Anmerkungen 5, 6, 9, 11 und 12 wird die neue Rechtsgrundlage gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation berücksichtigt. Anmerkung 10 wird mit der Neuregelung hinfällig.

b) Mit Verordnung (EG) Nr. 972/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 265 S. 6) werden die Erfordernisse zur Vorlage von Agrarursprungszeugnissen für Knoblauch in einer Regelung zusammengefasst. Das Erfordernis der Vorlage eines Agrarursprungszeugnisses für Knoblauch mit Ursprung in Taiwan wird zukünftig von Anmerkung 14 mit erfasst. Die bisherige separate Regelung für Taiwan in Anmerkung 15 wird aufgehoben.

c) Die Anmerkungen 37 und 39 werden aufgehoben, da gemäß Verordnung (EG) Nr. 455/2008 des Rates vom 26. Mai 2008 (ABl. EU Nr. L 137 S. 1) zur Aufhe-

bung der Verordnung (EG) Nr. 752/2007 über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Ukraine die mengenmäßigen Beschränkungen und damit das Einfuhrgenehmigungserfordernis sowie die Pflicht zur Vorlage von Ursprungszeugnissen entfallen sind.

- d) Anmerkung 51 entfällt aufgrund der Befristung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken für Textilwaren mit Ursprung in der VR China bis zum 31. Dezember 2008. Durch die Regelung wird die Einfuhrliste an die Verordnung (EG) Nr. 1217/2007 der Kommission vom 18. Oktober 2007 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EU Nr. L 275 S. 16) angepasst.

### 3. Teil II (Warenliste) im Einzelnen

- a) Die Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif angepasst (ABl. EU Nr. L 291 S. 1).

Die Gliederung der Warenpositionen wird neu gestaltet, um die sich verändernden Handelsströme zu berücksichtigen.

In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet.

- b) Bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auf die Vorlage von Einfuhrkontrollmeldungen verzichtet. Für Pflanzen, Obst und Gemüse sowie bestimmte Fische, Saatgut und Fleisch sind die bisher zur Marktbeobachtung erhobenen Einfuhrdaten nicht mehr erforderlich.
- c) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 376/2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ein- und Aus-

fuhrlizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird bei der Einfuhr von bestimmten Tieren, Fleisch, Gemüse, Getreide, Müllereierzeugnissen, Ölen, Zucker, Säften und alkoholischen Getränken auf die Vorlage von Einfuhrlizenzen verzichtet.

- d) Aufgrund der Befristung des Doppelkontrollverfahrens für Textilwaren mit Ursprung in der VR China bis zum 31. Dezember 2008 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1217/2007 wird das Genehmigungserfordernis gemäß Anmerkungshinweis 51 bei den Warennummern der Textilkategorien 4, 5, 6, 7, 20, 26, 31 und 115 gestrichen.
- e) Mit Verordnung (EG) Nr. 455/2008 sind die mengenmäßigen Beschränkungen und damit das Einfuhrgenehmigungserfordernis sowie die Pflicht zur Vorlage von Ursprungszeugnissen für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine entfallen. Die Erteilung der Einfuhrgenehmigung war bisher im Rahmen eines Doppelkontrollverfahrens von der Vorlage eines Ausfuhrdokuments (Exportlizenz) abhängig, das durch die Behörde des Ursprungslandes ausgestellt wurde. Bei den betroffenen Warennummern werden die Anmerkungshinweise „37“ und „U 39“ in den Spalten 4 und 5 der Einfuhrliste gestrichen. Nach Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen finden die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1915/2006 der Kommission vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 365 S. 76) über die Aufrechterhaltung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung von Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern Anwendung. Danach ist bei der Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse eine einfache Überwachung unter Vorlage eines Überwachungsdokuments vorgesehen. Für die Ausstellung des Überwachungsdokuments ist die Vorlage eines Ausfuhrdokuments (Exportlizenz) nicht erforderlich.

### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Verordnung wird eine Informationspflicht der Wirtschaft geändert. Der Rat teilt die Auffassung des Ressorts, dass die damit verbundenen bürokratischen Entlastungseffekte für die Wirtschaft vernachlässigbar gering sind.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.